

Beschlussvorlage der Fachgruppe

Güterbeförderungsgewerbe

über die Grundumlage 2022

506	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen:</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die festen Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 85,00</p>
------------	--	---	---

		<p>2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt:</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klassen 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzuzählen.</p> <p>Bei den Beförderungsmittel für alle Klassen: keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts-begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p>	<p>€ 25,00</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 30,00</p>
--	--	--	--